

18.12.02

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen
und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz)**

Punkt 16 der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 GG wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10d EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine für den Mittelstand verträgliche Komponente der uneingeschränkten Verlustverrechnung bis zu 500.000 € mit aufzunehmen und eine Vereinfachung der Verlustabzugsbeschränkungen unter Einbeziehung der Vorschriften über die Mindestbesteuerung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu prüfen.

Begründung:

Die vorgesehene Mindestbesteuerung im Rahmen des § 10d EStG zielt vor allem darauf ab, die Verrechnung der Verluste, die sich bei einigen Großunternehmen angesammelt haben, einzuschränken, um weitere Einbrüche bei der Körperschaftsteuer zu vermeiden. In ihrer jetzigen Ausgestaltung trifft sie auch kleine und mittlere Unternehmen, deren Eigenkapitaldecke oft sehr dünn ist. Eine für den Mittelstand verträgliche Komponente könnte z.B. darin bestehen, eine Verlustverrechnung bis zu einem Betrag von 500.000 € uneingeschränkt zuzulassen und die Mindestbesteuerung erst jenseits dieses Betrags einsetzen zu lassen.

Außerdem zielt die Prüfbitte darauf ab, die Regelungen des Verlustausgleichs in §§ 2 Abs. 3 und 10 d EStG zu vereinfachen, denn die ohnehin schon komplizierten Regelungen werden durch die vorgesehene Einschränkung des Verlustvortrags weiter verkompliziert, weil mindestens ein zusätzlicher Berechnungsschritt hinzugefügt wird. Die Vereinfachung könnte zum Beispiel darin bestehen, den Verlustausgleich nur innerhalb derselben Einkunftsart desselben Steuerpflichtigen und desselben Veranlagungszeitraums unbeschränkt zuzulassen und im Übrigen den Abzug von Verlusten (Verlustausgleich einschließlich Vor- und Rücktrag) unter Berücksichtigung der o. g. Mittelstandskomponente zu beschränken. Dadurch würde es entbehrlich, die für den Verlustrück- oder -vortrag maßgebenden Beträge nach den verschiedenen Einkunftsarten verhältnismäßig aufzuteilen. Außerdem ließe sich dadurch eine Vereinheitlichung der Verlustverrechnung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer erreichen.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2002